



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.1156.01

JD/P051156
Basel, 12. Juli 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 11. Juli 2006

Ratschlag und Entwurf betreffend

**Anpassungen von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über
die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
(Partnerschaftsgesetz)**

**Ratschlag und Entwurf
betreffend Anpassungen von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die
eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
(Partnerschaftsgesetz)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Zusammenfassung.....	4
II. Ausgangslage.....	5
III. Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes auf kantonaler Ebene	6
1. Allgemeines	6
2. Familie	6
3. Angehörige	7
4. Faktische Lebensgemeinschaft	7
5. Ausstand, Unvereinbarkeit, Zeugnisverweigerungsrecht.....	8
6. Geschlechtsneutrale Sprache.....	9
IV. Erläuterungen zu den einzelnen Erlassen	9
1. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches	9
2. Bürgerrechtsgesetz.....	10
3. Gesetz betreffend Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (Austrittsgesetz)	11
4. Gesetz betr. das Verfahren bei Unvereinbarkeit von öffentlichen Stellungen	12
5. Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt.....	12
6. Gerichtsorganisationsgesetz.....	13
7. Lohngesetz	13
8. Pensionskassengesetz	13
9. Zivilprozessordnung.....	15
10. Strafprozessordnung	15
12. Steuergesetz.....	16
14. Handänderungssteuergesetz.....	17
15. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)	17
16. Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt	18
17. Sozialhilfegesetz.....	18

V. Finanzielle Auswirkungen	19
VI. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat und Schlussbemerkungen	20
VII. Synoptische Darstellung	21
1. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SG 211.100).....	21
2. Bürgerrechtsgesetz (BüRG, SG 121.100).....	26
3. Gesetz betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (SG 138.100).....	27
4. Gesetz betreffend das Verfahren bei Unvereinbarkeit von öffentlichen Stellungen (SG 138.200)	30
5. Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt (SG 152.900)	31
6. Gerichtsorganisationsgesetz (SG 154.100)	31
7. Lohngesetz (SG 164.100).....	33
8. Pensionskassengesetz (SG 166.100).....	33
9. Zivilprozessordnung (SG 221.100)	35
10. Strafprozessordnung (SG 257.100)	38
12. Steuergesetz (SG 640.100)	39
14. Handänderungssteuergesetz (SG 650.100)	40
15. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG, SG 832.700) ..	41
16. Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (SG 834.400) ..	42
17. Sozialhilfegesetz (SG 890.100)	44

I. Zusammenfassung

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) ist am 5. Juni 2005 vom Schweizer Stimmvolk angenommen worden. Es tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die eingetragene Partnerschaft ist ein neues Rechtsinstitut. Mit diesem wird zwei Personen gleichen Geschlechts eine verpflichtende Lebensgemeinschaft ermöglicht, die der Ehe nachgebildet ist. Die eingetragene Partnerschaft führt zu einer Zivilstandsänderung. Auf den gesetzlichen Namen und das Kantons- und Gemeindebürgerecht hat die Eintragung der Partnerschaft jedoch keine Auswirkungen. Zudem bleiben die Adoption eines Kindes und die Anwendung von fortplanungsmedizinischen Verfahren für Personen in eingetragener Partnerschaft ausgeschlossen.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes sind die Kantone verpflichtet, ihre Erlasse und Abläufe anzupassen. Dabei haben sie sich an die bundesrechtlichen Vorgaben halten. Da diese derart detailliert ausgefallen sind, kommt den Kantonen kaum gesetzgeberischer Spielraum zu.

Um das rechtzeitige Inkrafttreten der kantonalen Anpassungen an das Partnerschaftsgesetz nicht zu gefährden, beschränkt sich die vorliegende Vorlage auf diese Anpassungen. Darüber hinaus gehende Revisionen wurden daher nicht vorgenommen.

Da die eingetragene Partnerschaft in Bezug auf ihre Wirkung analog der Ehe gleich behandelt wird, stellt sich die Frage, ob diese künftig unter den Begriff der „Familie“ fallen. Diese Frage kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern muss im Einzelfall im Rahmen der Gesetzesauslegung entschieden werden. Hingegen ist klar, dass Personen in eingetragener Partnerschaft neu als „Angehörige“ gelten. Verwendet das kantonale Recht diesen Begriff, so muss die eingetragene Partnerschaft nicht speziell erwähnt werden, es sei denn, im Erlass würden ausnahmsweise die Angehörigen definiert.

Wie auf Bundesebene wird auch auf kantonaler Ebene im Zusammenhang mit Unvereinbarkeiten und Ausstandsgründen sowie mit dem Zeugnisverweigerungsrecht der neue Begriff „faktische Lebensgemeinschaft“ eingeführt. Darunter werden hetero- oder homosexuelle Partnerschaften verstanden, die eine eheähnliche Beziehung pflegen, sich aber weder für die Ehe noch für die eingetragene Partnerschaft entscheiden.

Mit Einführung des Partnerschaftsgesetzes wird auf Bundesebene das Verlöbnis als bisheriger Ausstands- und Unvereinbarkeitsgrund sowie als Grund für das Zeugnisverweigerungsrecht nicht mehr ausdrücklich genannt, weil dieses Institut stark an Bedeutung abgenommen hat. Im Kanton wird hingegen aus Gründen der Rechtsicherheit daran festgehalten. Zudem werden jene Bestimmungen ergänzt, die das Verlöbnis bis anhin nicht aufgeführt haben, um wegen der detaillierten Aufzählung anderer Beziehungsformen zu verhindern, dass durch die Nichtnennung des Verlöbnisses eine Rechtsungleichheit besteht.

II. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz, PartG) ist am 5. Juni 2005 vom Schweizer Stimmvolk angenommen worden. Der Bundesrat hat das Datum des Inkrafttretens des Partnerschaftsgesetzes auf den 1. Januar 2007 festgelegt.

Die eingetragene Partnerschaft ist ein neues Rechtsinstitut: Es ermöglicht zwei Personen gleichen Geschlechts eine verpflichtende Lebensgemeinschaft, die der Ehe nachgebildet ist. Die einzelnen Rechte und Pflichten sind im Partnerschaftsgesetz und in zahlreichen Bundesgesetzen, die im Zusammenhang mit dem Partnerschaftsgesetz revidiert wurden, konkretisiert worden.

Die eingetragene Partnerschaft führt zu einer Zivilstandsänderung. Der Personenstand lautet: „in eingetragener Partnerschaft“ (Art. 2 Abs. 3 PartG). Die Partnerschaft wird gestützt auf die entsprechende Erklärung der betroffenen Paare elektronisch beurkundet (Art. 7 Abs. 1 PartG).

Die Eintragung der Partnerschaft hat keine Auswirkungen auf den gesetzlichen Namen und das Kantons- und Gemeindebürgerecht. Besitzt eine der Partnerinnen oder einer der Partner eine ausländische Staatsangehörigkeit, so kann die Einbürgerung nach fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz erfolgen, sofern die eingetragene Partnerschaft seit mindestens drei Jahren besteht (Art. 15 Abs. 5 Bürgerrechtsgezetz, SR 141.0).

Die beiden Partnerinnen und Partner sind zu Beistand und Rücksicht verpflichtet (Art. 12 PartG). Sie sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft (Art. 13 PartG). Hat eine Person aus einer früheren Beziehung Kinder, so ist die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner verpflichtet, ihr in der Erfüllung der Unterhaltpflicht beizustehen und darf sie in der Ausübung der elterlichen Sorge nötigenfalls vertreten (Art. 27 PartG). Die Adoption eines Kindes und die Anwendung von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren sind für Personen in eingetragener Partnerschaft ausgeschlossen (Art. 28 PartG).

Vermögensrechtlich unterstehen Personen in eingetragener Partnerschaft einer Regelung, die materiell der Gütertrennung des Ehrechts entspricht: Jede Partnerin oder jeder Partner verfügt über das eigene Vermögen und haftet für eigene Schulden mit dem eigenen Vermögen (Art. 18 PartG).

Im Erbrecht, Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge sowie im Steuerrecht werden gleichgeschlechtliche Paare den Ehegatten gleichgestellt.

Aufgelöst wird die eingetragene Partnerschaft durch Tod oder Urteil. Die beiden Partnerinnen und Partner können beim Gericht gemeinsam den Antrag auf Auflösung stellen (Art. 29 PartG). Zudem kann jede Partnerin oder jeder Partner die Auflösung verlangen, wenn das Paar seit mindestens einem Jahr getrennt lebt (Art. 30 PartG). Der Zivilstand nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft lautet: „aufgelöste Partnerschaft“.

III. Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes auf kantonaler Ebene

1. Allgemeines

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes müssen einige kantonale Erlasse und Abläufe in der Verwaltung angepasst werden. Auch die neue Kantonsverfassung von Basel-Stadt will gleichgeschlechtlichen Paaren eine verpflichtende Lebensgemeinschaft ermöglichen. Gemäss deren § 8 Abs. 2 darf, unter anderem, niemand aufgrund der Lebensform oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Zudem wird in § 11 Abs. 1 lit. i das Recht auf ehe- und familienähnliche Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens gewährleistet. Die mit der Einführung des Partnerschaftsgesetzes notwendigen Anpassungen der verschiedenen kantonalen Gesetzesbestimmungen sind demnach auch aus kantonsverfassungsrechtlicher Sicht angebracht.

Das Partnerschaftsgesetz enthält sehr detaillierte Regelungen. Zudem wurden in den Schlussbestimmungen zahlreiche Änderungen in all denjenigen Bundesgesetzen vorgenommen, in denen die neu geschaffene eingetragene Partnerschaft berücksichtigt werden muss. Dieses Vorgehen bedeutet für die Kantone, dass sie sich bei der Umsetzung an die bundesrechtlichen Vorgaben zu halten haben. Für die Kantone besteht somit kaum gesetzgeberischer Spielraum.

Im Unterschied z.B. zu den Kantonen Bern und Basel-Landschaft wird kein neues Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Partnerschaftsgesetz geschaffen, sondern die jeweiligen Anpassungen erfolgen direkt in den jeweiligen Erlassen. Dem Grossen Rat wird hiermit ein einziger Ratschlag mit den Gesetzesänderungen aus allen Fachbereichen unterbreitet. Dabei beschränken sich die Änderungen darauf, die bestehenden Erlasse an das neue Partnerschaftsgesetz anzupassen. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen, um das zeitliche Inkrafttreten der Anpassungen nicht zu gefährden, aber auch um die Vorlage nicht zu sprengen.

2. Familie

Die eingetragene Partnerschaft begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten und wird bezüglich Begründung, Wirkung und Auflösung analog der Ehe behandelt. Deshalb stellt sich insbesondere die Frage, ob eingetragene Partnerinnen und Partner unter den in Erlassen häufig vorkommenden Begriff „*Familie*“ fallen. Gemäss dem heutigen Rechtsverständnis ist von einem traditionellen Familienbegriff auszugehen. Insbesondere fallen gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht unter den Schutzbereich des in Art. 13 Abs. 1 BV bzw. Art. 8 Ziff. 1 EMRK gewährleisteten Rechts auf Achtung des Familienlebens, sondern unter jenen des Privatlebens (BGE 126 II 430). Dennoch wird aufgrund des neuen Partnerschaftsgesetzes im Einzelfall zu prüfen sein, ob eingetragene Partnerinnen und Partner nicht doch darunter zu subsumieren sind.

3. Angehörige

Klar ist hingegen, dass ein Mitglied einer eingetragenen Partnerschaft als „*Angehöriger*“ oder „*Angehörige*“ gilt. In der Regel wird dieser Begriff in Erlassen verwendet, ohne ihn näher zu erläutern. Aus diesem Grund ist in diesen Fällen eine spezielle Erwähnung der eingetragenen Partnerschaft nicht notwendig (vgl. § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4 und 5 Gesetz betreffend die Bestattungen, § 1 Abs. 1 und 2 sowie 2 Abs. 2 Spitexgesetz, §§ 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 5, § 28 Abs. 3 Sozialhilfegesetz). Hingegen sind die übrigen Erlasse, die ausnahmsweise eine Definition enthalten, anzupassen (vgl. z.B. § 10 Abs. 3 lit. a Gesetz betreffend die Beauftragten / den Beauftragten für das Beschwerdewesen [Ombudsmann] des Kantons Basel-Stadt).

4. Faktische Lebensgemeinschaft

Im Rahmen des Erlasses des Partnerschaftsgesetzes wurde neben der eingetragenen Partnerschaft gleichzeitig noch ein weiterer Begriff eingeführt: *die faktische Lebensgemeinschaft*. Darunter werden hetero- oder homosexuelle Partnerschaften verstanden, die eine eheähnliche Beziehung pflegen, sich aber weder für die Ehe noch für die eingetragene Partnerschaft entscheiden (vgl. Botschaft zum PartG, BBI 2003, S. 1352). Um das Vorliegen einer faktischen Lebensgemeinschaft in allen Bereichen nach gleichen Kriterien prüfen zu können, muss in der Praxis – mangels Legaldefinition auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene – die bundesgerichtliche Rechtsprechung herangezogen werden. Gemäss dieser Rechtsprechung bildet ein Konkubinat dann eine der Ehe vergleichbare Gemeinschaft, wenn sich das Zusammenleben durch eine gewisse Dauer gefestigt hat, was nach Ablauf von fünf Jahren vermutet wird (BGE 116 II 397). Im Einzelfall ist die Qualität der konkreten Lebensgemeinschaft ausschlaggebend, d.h. dass das Konkubinat eine mit der Ehe vergleichbare gegenseitige Unterstützung der Partner gewährleistet. Diese für heterosexuelle Partnerschaften ausgebildete Praxis wird nun auch auf homosexuelle Partnerschaften übertragen.

Wie auf Bundesebene soll auch auf kantonaler Ebene der neue Begriff „faktische Lebensgemeinschaft“ im Zusammenhang mit Unvereinbarkeiten und Ausstandsgründen sowie mit dem Zeugnisverweigerungsrecht eingeführt werden (vgl. nachfolgend 5.). Diese Einführung birgt zwar eine gewisse Missbrauchsgefahr in sich. Eine faktische Lebensgemeinschaft nachzuweisen oder zu verneinen, kann im Einzelfall schwierig sein. Der Bundesgesetzgeber weist jedoch zu Recht darauf hin, dass eine solche Gefahr bereits heute besteht, soweit das Verlöbnis als Ausstandsgrund gilt. Dieses ist, wie die faktische Lebensgemeinschaft, ebenfalls nicht durch einen Registereintrag nachweisbar (vgl. Botschaft zum PartG, BBI 2003, S. 1357). Mit der Einführung der faktischen Lebensgemeinschaft erfolgt eine längst fällige Anpassung an die gesellschaftliche Realität.

Der Einheitlichkeit halber werden folgende Formulierungen durch den neuen Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft angepasst: „Partnerinnen oder Partner aus einer bis dahin mindestens fünf Jahre dauernden Lebensgemeinschaft“ (vgl. § 22a EG/ELG), „die Person, die mit der oder dem Angeschuldigten... in eheähnlicher Partnerschaft zusammenlebt“ (vgl. § 45 Abs. 1 lit. c der Strafprozessordnung) sowie „

Konkubinatspaare mit (im Haushalt lebenden) gemeinsamen Kindern“ (vgl. §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes).

5. Ausstand, Unvereinbarkeit, Zeugnisverweigerungsrecht

Die Ausstandspflicht bezweckt, jeden Anschein der Befangenheit oder Interessenkollisionen zu vermeiden. Wie Ehegatten sollen neu auch eingetragene Partnerinnen und Partner nicht in Verfahren mitwirken können, an denen auch ihre Partnerin oder ihr Partner beteiligt ist. Dasselbe gilt für Personen, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben, was neu in Gesetzen, die Verfahren festlegen, geregelt wird (vgl. auch Botschaft zum PartG, BBI 2003, S. 1352 f.). Dadurch wird Transparenz und Klarheit bei allen Verfahrensbeteiligten geschaffen. Jede oder jeder, die oder der an einem Verfahren unter Beteiligung einer Partei mitwirken soll, mit der sie oder er in eingetragener Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebt, muss in den Ausstand treten. Dieser Ausstandsgrund gilt in gewissen Fällen selbst nach deren Auflösung weiter (vgl. § 1 Ziff. 3 und 4 Austrittsgesetz, § 42 Ziff. 3 und 4 Gerichtsorganisationsgesetz). Diese Weitergeltung macht allerdings bei der faktischen Lebensgemeinschaft keinen Sinn. Nach der Auflösung einer solchen ist mangels einer registerlichen Erfassung derselben deren früheres Bestehen oft wohl nur schwerlich nachzuweisen. Danach müsste auch noch die Auflösung der Gemeinschaft und möglicherweise deren Ende dargetan werden. Ein solches Verfahren wäre praxisfremd. Aus diesem Grund soll eine faktische Lebensgemeinschaft nicht auch noch über deren Ende hinaus ein besonderer Ausstandsgrund darstellen. Ist bei speziellen Verhältnissen auch nach Beendigung einer faktischen Lebensgemeinschaft noch eine Befangenheit anzunehmen, greift der subsidiäre Ausstandsgrund „Befangenheit aus anderen Gründen“.

Analog zu den Ausstandsregeln sollen die durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen nicht in dieselbe Behörde gewählt werden können. So können Machtkonzentrationen und persönliche Konflikte innerhalb einer Behörde präventiv verhindert werden (vgl. z.B. § 2 des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Unvereinbarkeit von öffentlichen Stellungen, § 7 Abs. 1 Austrittsgesetz; Botschaft zum PartG, BBI 2003, S. 1351 f.).

Das Zeugnisverweigerungsrecht soll Interessenkonflikte und Falschaussagen in den Fällen vermeiden, in welchen eine Zeugin oder ein Zeuge in Sachen einer ihr nahe stehenden Person aussagen soll (Botschaft zum PartG, BBI 2003, S. 1357). Das Zeugnisverweigerungsrecht von Personen in eingetragener Partnerschaft entspricht derjenigen der Ehegatten. Wie bei Ehegatten oder eingetragenen Partnerschaften kann auch bei faktischen Lebensgemeinschaften nicht erwartet werden, dass jemand über seine engsten Vertrauten unbefangen aussagt. Würden solche Personen ungeachtet der bestehenden Lebensgemeinschaft zur Aussage verpflichtet werden, wäre dies der Wahrheitsfindung im Prozess abträglich (vgl. z.B. § 115 Zivilprozeßordnung, § 45 Abs. 1 lit. c Strafprozeßordnung).

Das Verlöbnis als Ausstands- und Unvereinbarkeitsgrund sowie als Zeugnisverweigerungsrecht wird auf kantonaler Ebene aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten (vgl. z.B. § 137 Abs. 1 lit. b Steuergesetz, § 25 Abs. 1 lit. a Notariatsgesetz) und sogar wieder neu eingeführt (vgl. z.B. § 115 Abs. 1 Ziff. 2

Zivilprozessordnung, § 10 Abs. 3 lit. a Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen [Ombudsman] des Kantons Basel-Stadt), um wegen der detaillierten Aufzählung anderer Beziehungsformen zu verhindern, dass durch die Nichtnennung des Verlöbnisses eine Rechtsungleichheit besteht. So verfährt auch der Kanton Basel-Landschaft bei der Anpassung seiner kantonalen Bestimmungen an das Partnerschaftsgesetz. Anders hingegen der Bundesgesetzgeber: Im Rahmen der Revision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren wird die Streichung des Verlöbnisses als bisheriger Ausstandsgrund u.a. damit begründet, dass das Rechtsinstitut „Verlöbnis“ immer mehr an Bedeutung verliert (Botschaft zum PartG, BBI 2003, S. 1352).

6. Geschlechtsneutrale Sprache

Gemäss den Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt über die formelle Gesetzestechnik und die geschlechtsneutrale Gesetzessprache vom 28. September 1982 sind neue Erlasse und totalrevidierte Erlasse, die für Männer und Frauen in gleicher Weise gelten, so zu fassen, dass die Geschlechter auch sprachlich gleich behandelt werden. Daraus folgt e contrario, dass die zu revidierenden Bestimmungen derjenigen Erlasse, die keine geschlechtsneutrale Formulierungen, sondern nur die männliche Form enthalten, nicht geschlechtsneutral zu formulieren sind, um Auslegungsprobleme zu vermeiden. Dies gilt für das Gesetz über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuchs, das Gesetz betreffend Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (Austrittsgesetz), das Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozessordnung sowie für das Handänderungssteuergesetz.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Erlassen

1. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Zu §§ 21, 25, 25a und 26 Abs. 5:

In diesen Bestimmungen sind diejenigen eherechtlichen Fälle geregelt, in denen das Gericht im ordentlichen Verfahren entscheidet. Dieses Verfahren muss ebenfalls für die analogen Fälle aus dem Partnerschaftsgesetz zur Anwendung gelangen (Untersagung, Ungültigkeit und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft: Art. 3, 9, 10 und 29 bis 34 PartG).

Zu §§ 27 Abs. 4 und 31 Abs. 3:

Die neuen Verfahrensvorschriften des Partnerschaftsgesetzes müssen sachlich einem Gericht zugeordnet werden. Dabei hat sich der Gesetzgeber an die Zuweisungen im Ehrerecht zu halten. Dessen Regeln über vorsorglichen Rechtschutz und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wurden ins Partnerschaftsgesetz analog übernommen. Deswegen verweist Art. 35 PartG für die Auflösung einer

eingetragenen Partnerschaft sinngemäss auf das Ehescheidungsverfahren. Es rechtfertigt sich deshalb, die Massnahmen gemäss Art. 13 – 17, Art. 20 und Art. 22 – 24 PartG dem Gerichtspräsidium im summarischen Verfahren zuzuweisen.

Zu § 35:

Wie Ehegatten können auch eingetragene Paare ein Inventar ihrer Vermögenswerte mit öffentlicher Urkunde aufnehmen (Art. 20 PartG). Die Regelung betreffend Zuständigkeit für die Inventarerrichtung ist daher auf die eingetragene Partnerschaft auszudehnen.

Zu § 138 Abs. 2:

Nach einem Todesfall sind die Behörden zur Inventaraufnahme verpflichtet. Im Inventar ist anzugeben, ob Eheverträge oder letztwillige Verfügungen vorhanden sind. Dasselbe muss für Vermögensverträge nach Partnerschaftsgesetz gelten.

2. Bürgerrechtsgesetz

Zu § 14 und § 18:

Gemäss § 14 Satz 1 können sich Eheleute gemeinsam oder einzeln um Einbürgerung bewerben. Wird ein Einbürgerungsgesuch gleichzeitig gestellt, ist es für Paare einfacher, wenn sie bloss ein einziges Formular ausfüllen und gemeinsame Dokumente nur einmal vorlegen müssen. Diese Vereinfachung muss im Sinne der Gleichstellung mit den Ehegatten auch für die gleichgeschlechtlichen Paare gelten, weshalb § 14 Satz 1 anzupassen ist.

Hingegen findet § 14 Satz 2 keine Anwendung auf Personen in eingetragener Partnerschaft. Gemäss dieser Bestimmung bleibt Bundesrecht vorbehalten, wenn ausländische Eheleute an verschiedenen Orten eingebürgert werden. Dieser Vorbehalt bezieht sich auf Art. 4 Abs. 4 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes. Danach erwirbt bei ausländischen Ehegatten die Ehefrau zusätzlich das Kantons- und Bürgerrecht des Ehemannes, wenn sie an verschiedenen Orten eingebürgert werden. Da die eingetragene Partnerschaft keinen Einfluss auf das Bürgerrecht hat (beide Partner bzw. Partnerinnen behalten ihr bisheriges Bürgerrecht, ohne dasjenige der anderen Person zu erwerben), muss § 14 Satz 2 nicht auf eingetragene Partnerinnen und Partner ausgedehnt werden.

Gleich verhält es sich mit § 18, wonach Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die mit einer Gemeindebürgerin bzw. einem Gemeindebürger verheiratet sind, vereinfacht eingebürgert werden, wenn die Ehegatten auf die anderen Kantons- und Gemeindebürgerrechte verzichten. Da die eingetragene Partnerschaft keinen Einfluss auf das Bürgerrecht hat, ist auch § 18 nicht anzupassen.

Zu § 17 Abs. 3, § 25 Abs. 2 und § 33 Abs. 2:

Diese Bestimmungen müssen angepasst werden, um die Gleichstellung der Einbürgerungen der in eingetragener Partnerschaft lebenden Paare mit denjenigen von Ehegatten zu verwirklichen.

3. Gesetz betreffend Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wahlbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (Austrittsgesetz)

Allgemeines

Das Austrittsgesetz ist vom 4. März 1872 datiert und bedarf einer Totalrevision, da es veraltet ist. So werden zum Beispiel Behörden erwähnt, die es nicht mehr gibt, wie der Große und Kleine Stadtrat. Das Gesetz geht zudem davon aus, dass Frauen nicht Mitglied einer Behörde sein können. Die Revision wird allerdings in einem späteren Zeitpunkt vorgenommen, da sich diese Vorlage auf die Anpassungen an das Partnerschaftsgesetz beschränkt (vgl. vorne III.1.).

Im Gesetz werden die Geschlechter nicht gleich behandelt. Aufgrund der Ausführungen unter III.6. wurde lediglich die männliche Form verwendet, wenn eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war.

Zu § 1 Ziff. 3 und 4:

Infolge der Gleichstellung mit den Ehegatten sollen auch Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, nicht in Verfahren mitwirken können, an denen ihre Partnerin oder ihr Partner beteiligt ist. Aus diesem Grund ist die eingetragene Partnerschaft als Ausstandsgrund zu erwähnen (vgl. III.5.).

Im Weiteren ist – ebenfalls wie im Bund – die faktische Lebensgemeinschaft als Ausstandsgrund zu regeln. Dadurch ändert sich materiell nichts, wurden doch solche Personen bis anhin über den subsidiären Auffangtatbestand „Befangenheit aus anderen Gründen“ berücksichtigt (vgl. III.4. und 5.).

Der Ausstandsgrund des Verlöbnisses wird aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten (vgl. III.5.).

Wie bei Scheidung einer Ehe soll auch die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nicht dazu führen, dass der Ausstandsgrund wegfällt. Die Auflösung eines Verlöbnisses und einer faktischen Lebensgemeinschaft ist hingegen mangels einer registerlichen Erfassung schwer nachzuweisen. Aus diesem Grund sollen das Verlöbnis und die faktische Lebensgemeinschaft über deren Ende hinaus keine Ausstandsgründe darstellen (vgl. III.4. und 5.).

Zu § 2 und 4 Abs. 1:

Bei Erlass des Austrittsgesetzes wurde nicht davon ausgegangen, dass auch Frauen Mitglied des Grossen Rates und Aktionärinnen einer Aktiengesellschaft sein können.

Aus diesem Grund sind die Ehegatten in § 2 und § 4 Abs. 1 nicht genannt, was nachzuholen ist.

Im Weiteren sind wie in § 1 Ziff. 3 und 4 die eingetragene Partnerschaft und die faktische Lebensgemeinschaft zu erwähnen.

Schliesslich sind die Verlobten aus Rechtssicherheitsgründen in die Bestimmungen aufzunehmen (vgl. vorne III.5.).

Zu § 6 Abs. 2:

Wie in § 2 und § 4 Abs. 1 ist diese Bestimmung auf Ehegatten, Verlobte, eingetragene Partner sowie auf durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen auszudehnen.

Zu § 7:

Analog zu den Ausstandsgründen sollen die durch Ehe, Verlöbnis, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen nicht in dieselbe Behörde gewählt werden können, da Personen mit einer derart engen persönlichen Bindung unter Umständen nicht mehr frei in ihrer Willensbildung im betreffenden Gremium sind (vgl. dazu Näheres unter III.4. und unter III.5.).

4. Gesetz betr. das Verfahren bei Unvereinbarkeit von öffentlichen Stellungen

Zu § 2:

Wie bereits zu § 7 Austrittsgesetz aufgeführt, sollen die durch Ehe, Verlöbnis, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen nicht in dieselbe Behörde gewählt werden können, da Personen mit einer derart engen persönlichen Bindung unter Umständen nicht mehr frei in ihrer Willensbildung im betreffenden Gremium sind (vgl. IV.3.). Diese Unvereinbarkeitsgründe gelten sinngemäss auch nach der Wahl, falls zwischen den Mitgliedern einer Behörde ein Beziehungsverhältnis entstanden ist.

5. Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt

Zu § 10 Abs. 3 lit. a:

Die Verweigerung der Aussage und der Akteneinsicht ist aufgrund der angestrebten Gleichstellung mit den Ehegatten auf Personen in eingetragener Partnerschaft auszudehnen. Im Weiteren ist im Sinne der Ausführungen zum Zeugnisverweigerungsecht die faktische Lebensgemeinschaft in die Bestimmung aufzunehmen. Schliesslich sind die Verlobten aus Gründen der Rechtssicherheit zu erwähnen (vgl. vorne III.4. und 5.).

6. Gerichtsorganisationsgesetz

Zu § 42 Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Dabei handelt es sich um die gleiche Regelung wie in § 1 Ziff. 3 und 4 Austrittsgesetz. Es kann daher vollumfänglich auf diese Erläuterungen verwiesen werden (vgl. IV.3.).

Zu § 46 Abs. 3:

Analog zum Scheidungsverfahren soll auch die Gerichtsverhandlung betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nicht öffentlich sein.

7. Lohngesetz

Zu § 17 Abs. 2:

Gemäss Art. 13 PartG haben die beiden Partnerinnen und Partner gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft zu sorgen. Die gleiche Bestimmung gilt gemäss Art. 163 Abs. 1 ZGB für Ehegatten. Diese haben gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen. Nach § 17 Abs. 2 Lohngesetz haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf eine Unterhaltszulage, wenn sie im Sinne von Art. 328 ZGB für den Unterhalt von im gleichen Haushalt lebenden Verwandten aufkommen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltspflicht des Ehegatten bzw. der Ehegattin gemäss Art. 163 Abs. 1 ZGB. Analog muss von diesem Anspruch somit auch die Unterhaltspflicht der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners ausgenommen werden.

8. Pensionskassengesetz

Zu §§ 20 Abs. 4, 20a Abs. 3, 32 Abs. 3, 38 Abs. 3

Mit dem PartG werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) dahingehend geändert, dass im Falle des Todes einer Partnerin bzw. eines Partners die eingetragene überlebende Partnerin bzw. der eingetragene überlebende Partner die gleiche Rechtsstellung wie ein Witwer hat. Somit wird der Katalog der BVG-Minimalleistungen (Obligatorium) um diese zusätzliche Kategorie von möglichen Leistungsbeziehenden erweitert. Zudem wurde bei denjenigen Bestimmungen des BVG, des Freizügigkeitsgesetzes und des Obligationenrechts, bei denen die Zustimmung des Ehegatten erforderlich ist, dieses Erfordernis erweitert auf die Zustimmung durch die eingetragene Partnerin bzw. den Partner (dies betrifft den Vorbezug und die Verpfändung für Wohneigentum, die Barauszahlung der Austrittsleistung und die Kapitalabfindung der Rentenleistungen). Und schliesslich werden die Folgen einer Ehescheidung (Teilung der Vorsorgeansprüche) auch auf die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss angewendet.

Die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) hat diese zwingenden Bestimmungen bzw. Minimalvorschriften des Bundesrechts zu beachten. Der Gestaltungsspielraum der PKBS besteht dabei in zweierlei Hinsicht:

Wie alle Leistungsrelevanten Bestimmungen des BVG gilt auch die vorliegende Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf Hinterlassenenleistungen nur für den Bereich des BVG-Obligatoriums. Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung (wie z.B. die PKBS) mehr als die bundesrechtliche garantierten Mindestleistungen, so ist sie in diesem „überobligatorischen“ Bereich frei.

Mit der vorliegenden Anpassung sollen gemäss vorliegendem Antrag nicht lediglich die neuen BVG-Mindestvorschriften übernommen werden, sondern es soll – was auch dem Geist sowohl des PartG als auch des geänderten BVG entspricht – die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner mit denjenigen Leistungen bedient werden, welche für Ehegatten vorgesehen sind. Mit anderen Worten: Es soll nicht nur die BVG-Witwer- bzw. Witwenrente (Obligatorium), sondern die über dem Obligatorium liegende *Ehegattenrente der PKBS* (vgl. §§ 38, 39, 39a und 41 Pensionskassengesetz (PKG)) ausgerichtet werden. Nur dadurch findet eine effektive Gleichstellung zwischen überlebenden Ehegatten und überlebenden eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern statt.

Ob die für die berufliche Vorsorge relevanten Bestimmungen allenfalls im vom kantonalen Gesetzgeber erlassenen *Pensionskassengesetz* oder in einem vom Verwaltungsrat der PKBS erlassenen *Reglement* stehen, ist Gestaltungsfreiheit des Kantons bzw. der PKBS. Einige zwingende Normen des Bundesrechts sind auch durchsetzbar, wenn sie vom kantonalen Pensionskassenrecht in gar keinem Erlass übernommen wurden. Oft wird nach den Kriterien der Stufengerechtigkeit und der Transparenz entschieden, ob bzw. in welchen Erlass eine Bestimmung aufzunehmen ist.

Für die PKBS soll das kantonale Pensionskassengesetz primär ein Rahmengesetz bilden, welches die *grundlegenden Bestimmungen* über die Leistungen und Beiträge enthält, während detaillierte Ausführungsbestimmungen in den Reglementen, insbesondere im Vorsorgereglement enthalten sind. Damit soll auch erreicht werden, dass nicht jede Änderung der Bundesgesetzgebung im Bereich der beruflichen Vorsorge zu einer Anpassung des kantonalen Pensionskassengesetzes führt. Aufgrund der heute vorhandenen Aufteilung gehört der Anspruch der eingetragenen Partner auf Ehegattenrente in das Gesetz, währenddem die (im Bundesrecht zwingend und abschliessend geregelten Zustimmungserfordernisse und Scheidungsfolgen) auf Reglementsstufe abgehandelt werden sollen.

Der Entwurf zu einem total revidierten Pensionskassengesetz (Stand 30.06.2006) sieht in § 37 Absatz 6 (Titel: „*Ehegattenrente*“) folgendes vor: „*Die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner hat die gleiche Rechtsstellung wie die überlebende Ehegattin bzw. wie der überlebende Ehegatte.*“ Damit sind die erforderlichen Anpassungen des PKG an das PartG erfüllt. Der übrige aus dem PartG (bzw. aus den geänderten Bundesgesetzen) abgeleitete Anpassungsbedarf (Zustimmungserfordernisse, Folgen bei Auflösung der Partnerschaft) ist auf Reglementsstufe zu erledigen, da das Pensionskassengesetz diese – auch für übrige Versicherte geltenden – Bestimmungen nicht bzw. nur in

allgemeiner Form (vgl. z.B. § 8 des Entwurfs der Totalrevision: „*Die versicherte Person kann für Wohneigentum nach Massgabe des Bundesrechts einen Vorbezug der Austrittsleistung verlangen (...). Die Bedingungen werden im Reglement geregelt.*(...“)“ enthält.

Da das Datum der Inkraftsetzung des total revidierten Pensionskassengesetzes nach dem Inkrafttreten des PartG liegt, sind vorgängig bzw. unter dem heutigen Pensionskassengesetz gewisse Anpassungen vorzunehmen. Da die Überbrückungsrente der PKBS in der aktuellen Form zivilstandsabhängig ausgestaltet ist (unterschiedliche Höhe für Ledige und Verheiratete), ist auch hier eine Anpassung vorzunehmen (§ 32 Abs. 3). Die übrigen Anpassungen betreffen das Zustimmungserfordernis zur Barauszahlung (§ 20 Abs. 4 PKG), den vorzeitigen teilweisen Bezug der Austrittsentschädigung bei einer gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (§ 20a PKG) und die Rechtsstellung der überlebenden eingetragenen Partnerin bzw. des überlebenden eingetragenen Partners bezüglich Hinterlassenenleistungen (§ 38 PKG).

9. Zivilprozessordnung

Zu § 27 Abs. 1 und § 183:

Diese Bestimmungen sind auf die eingetragene Partnerschaft auszudehnen.

Zu § 114 Abs. 3, § 115 Abs. 1 Ziff. 2 und 3:

Das Zeugnisverweigerungsrecht von Personen in eingetragener Partnerschaft entspricht derjenigen der Ehegatten. Wie im Bund wird auch den in faktischer Lebensgemeinschaft lebenden Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden, wenn sie über ihre Partnerin oder ihren Partner in einem Zivil- oder Strafverfahren eine belastende Aussage machen müssen (vgl. III.5.). Zudem wird aus Gründen der Rechtssicherheit das Verlöbnis als Zeugnisverweigerungsrecht aufgeführt (vgl. III.5.). Schliesslich steht auch jener Person ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, die bei einer Stelle tätig gewesen ist, die die durch Ehe, eingetragene Partnerschaft, Verlöbnis oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Person beraten hat.

10. Strafprozessordnung

Zu § 45 Abs. 1 lit. c:

Das Zeugnisverweigerungsrecht wird infolge der Gleichstellung mit Ehegatten auf eingetragene Partnerinnen und Partner ausgedehnt.

Im Weiteren wird folgende Formulierung angepasst: Anstatt „die Person, die mit der oder dem Angeschuldigten in eheähnlicher Partnerschaft zusammenlebt“ wird der im Bund neu eingeführte Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft integriert (vgl. dazu III.4. und III.5.).

Das Verlöbnis als Zeugnisverweigerungsrecht wird aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten (vgl. III.5.).

Zu § 45 Abs. 2:

Wie bei der Ehe soll auch nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft das Zeugnisverweigerungsrecht weiter gelten, weshalb § 45 Abs. 2 entsprechend anzusiedeln ist.

Die Auflösung eines Verlöbnisses oder einer faktischen Lebensgemeinschaft ist mangels einer registerlichen Erfassung oft nur schwerlich nachzuweisen. Aus diesem Grund soll das Verlöbnis und die faktische Lebensgemeinschaft über deren Ende hinaus kein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht darstellen, weshalb das Verlöbnis und die faktische Lebensgemeinschaft in § 45 Abs. 2 im Unterschied zum Abs. 1 nicht erwähnt werden (vgl. III.4. und 5.).

11. Wohnungsgesetz

Zu § 16 lit. b:

Diese Bestimmung ist auf die eingetragene Partnerschaft auszudehnen.

12. Steuergesetz

Zu § 9 Abs. 3:

Nach dem heute in der Schweiz vorherrschenden Prinzip der Familienbesteuerung werden Ehegatten bei den direkten Steuern gemeinsam veranlagt, das heißt, ihre Einkommen und Vermögen werden addiert, und sie nehmen gewisse Verfahrensrechte gemeinsam wahr. Der Bundesgesetzgeber sah es als gerechtfertigt an, die in eingetragener Partnerschaft lebenden Paare den Ehegatten steuerlich gleichzustellen. Das Steuerharmonisierungsgesetz ist daher mittels Art. 3 Abs. 4 durch die allgemeine Verweisnorm entsprechend angepasst worden.

Mit der Revision wurde vom Bund eine vollständige steuerliche Gleichbehandlung von Ehen und eingetragenen Partnerschaften angestrebt (Botschaft zum PartG, BBI 2003, S. 1364), weshalb auch auf kantonaler Ebene eine vollständige steuerliche Gleichstellung im kantonalen Steuergesetz nachzuvollziehen ist. Dies wird auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie für die Handänderungssteuer vorgeschlagen (vgl. auch die Ausführungen unter IV.12. und 13.), obwohl diese beiden Steuerarten nicht Gegenstand des Steuerharmonisierungsgesetzes sind und eine Gleichstellung von Bundesrecht wegen nicht zwingend wäre. Aus Gründen des verfassungsrechtlich geforderten Diskriminierungsverbots aufgrund der sexuellen Orientierung und auch aus Überlegungen der Transparenz und Praktikabilität soll die Gleichstellung bewusst für alle Steuern gelten.

Die Gleichstellung kann im Steuergesetz auf zwei Arten erfolgen: Entweder können alle einzelnen, die Ehe regelnden Bestimmungen des Steuergesetzes entsprechend

angepasst werden. Im Steuergesetz wären insbesondere folgende Vorschriften betroffen: §§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 5, 14 Abs. 3, 24 lit. e, 25 lit. g, 32 Abs. 1 lit. c, 32 Abs. 1 lit. g, 32 Abs. 2, 35 Abs. 2 lit. b, 35 Abs. 1 lit. c, 36 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 3, 43, 49 Abs. 1 lit. a, 50 Abs. 2, 51, 56, 90 Abs. 2, 92 Abs. 3, 105 Abs. 1 lit. e, 120 Abs. 1 lit. a, 126 lit. d, 137 Abs. 1 lit. b, 142, 143 Abs. 1, 181 Abs. 2, 202 Abs. 4, 214. Diese Vorgehensweise würde aber die Leserlichkeit und Verständlichkeit des Steuergesetzes erheblich einschränken. Oder die Gleichstellung könnte über die Einfügung einer Generalklausel, die sich auf das gesamte Steuergesetz auswirken würde, erfolgen, was offensichtlich einfacher und verständlicher ist. Aus diesem Grund wird die Aufnahme eines neuen Absatzes in § 9 vorgeschlagen.

Diese neue Bestimmung hält ganz allgemein fest, dass alle Vorschriften des Steuergesetzes über die Ehegatten sinngemäss auch für Personen in eingetragener Partnerschaft gelten.

Zu § 137 Abs. 1 lit. b:

Die Ausstandsregelung von § 137 Abs. 1 lit. b wird im gleichen Sinne erweitert wie diejenige anderer Gesetze. Neben der eingetragenen Partnerschaft soll neu auch die faktische Lebensgemeinschaft als Ausstandsgrund aufgeführt werden (vgl. III.4. und III.5.). Da sich der allgemeine Verweis im neuen § 9 Abs. 3 Steuergesetz auch auf den § 137 Abs. 1 lit. b bezieht, wird hier die eingetragene Partnerschaft jedoch nicht eigens erwähnt.

13. Stempelgesetz

Zu § 4 Abs. 3:

Infolge der Gleichstellung mit Ehegatten sind die eingetragenen Partner in § 4 Abs. 3 aufzunehmen (vgl. auch IV.10.).

14. Handänderungssteuergesetz

Zu §§ 4 Abs. 1 lit. c und 5 Abs. 1 lit. e:

Beim Handänderungssteuergesetz wirkt sich die Gleichstellung der eingetragenen Partnerinnen und Partner mit den Ehegatten auf die §§ 4 Abs. 1 lit. c und 5 Abs. 1 lit. e aus. Aus diesem Grund sind diese Bestimmungen anzupassen (vgl. auch IV.10.).

15. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

Zu §§ 5 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 22a Abs. 1:

Für die Bemessung der Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen sowie bei der Regelung über die Rückerstattung rechtmässig bezogener Beihilfen werden eingetragene Partnerschaften gleich behandelt wie Ehepaare. Die Anpassungen des EG/ELG, § 5 (Vermögensverzehr), § 18 (maximale Höhe der Beihilfe an zu Hause Wohnende) und § 22a (Rückerstattung rechtmässig bezogener Beihilfen) stellen entsprechende formale Änderungen zum Nachvollzug des Bundesrechts (Art. 13a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.20) dar.

Im Weiteren wird im letzten Satz des § 22a Abs. 1 die Formulierung angepasst: Anstatt „Partnerinnen und Partner aus einer bis dahin mindestens fünf Jahre dauernden Lebensgemeinschaft“ wird der im Bund neu eingeführte Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft integriert (vgl. dazu III.4.).

16. Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt

Zu §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2:

Auch in diesem Gesetz ist die Gleichstellung der eingetragenen Partnerinnen und Partner mit den Ehegatten zu vollziehen (Art. 13a PartG). Für den Bezug von einkommensabhängigen Prämienbeiträgen werden eingetragene Partnerinnen und Partner der Kategorie der Verheirateten zugeordnet und damit bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleichgestellt (§ 17 Abs. 2). Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens wird das Einkommen von eingetragenen Partnerinnen und Partnern gleich wie bei Verheirateten zusammengerechnet (§ 18 Abs. 2).

Im Weiteren wird in beiden Bestimmungen der Begriff „Konkubinatspaare“ durch den im Bund neu eingeführten Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft ersetzt (vgl. dazu III.4.).

17. Sozialhilfegesetz

Zu § 17 Abs. 1:

Mit dem neuen Partnerschaftsgesetz obliegt den eingetragenen Partnerinnen und Partner gemäss Art. 12 und 13 eine gesetzliche Beistands-, Rücksichts- und Unterhaltpflicht. Daher ist auch im Sozialhilfegesetz eine formale Anpassung im Umfang dieser Pflichten vorzunehmen.

§ 17 Abs. 1 regelt die Rückerstattung der bezogenen wirtschaftlichen Hilfe aufgrund veränderter finanzieller Verhältnisse der unterstützten Person. Die Rückerstattung gilt unter anderem für die bezogene wirtschaftliche Hilfe für den Ehegatten. Die Rückerstattungspflicht der Ehegatten für die dem anderen Ehegatten gewährte wirtschaftliche Hilfe wird infolge der Gleichstellung mit Ehegatten auf die eingetragenen Partnerschaften ausgedehnt.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes werden sich in Grenzen halten, zumal laut Schätzungen des Bundes nicht mit einer grossen Zahl von eingetragenen Partnerschaften zu rechnen ist. Er geht von 400 bis 700 Eintragungen pro Jahr aus. Im Vergleich dazu betrug die Anzahl Eheschliessungen in der Schweiz 35'987 (vgl. BBI 2003, S. 1302).

Die Kantone haben die umfangreichen, durch den Bund vorzunehmenden Anpassungen am informatisierten Standesregister (Infostar) zu finanzieren. Der auf den Kanton Basel-Stadt entfallende Betrag von CHF 37'751 kann durch das bereits bestehende Investitionsvorhaben Infostar beglichen werden.

Im Weiteren wird der Vollzug des Partnerschaftsgesetzes für die kantonalen Behörden, vor allem in den Bereichen Zivilstandswesen, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht, einen gewissen Mehraufwand bedeuten. Es werden jedoch keine personellen Mehrkosten erwartet.

In steuerlicher Hinsicht wird davon ausgegangen, dass sich die belastenden und begünstigenden Bestimmungen ungefähr die Waage halten. Durch die Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaften mit den Ehegatten profitieren die eingetragenen Paare von Abzügen (wie Zweiverdienerabzug), von der Besteuerung nach dem Verheiratetentarif sowie von der Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Diesen Mindereinnahmen stehen die Mehreinnahmen gegenüber, die durch die Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen und damit durch die höhere Progressionsstufe bei Doppelverdienerpaaren entstehen. Hingegen werden in den Bereichen Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie berufliche Vorsorge durch Leistungen an eingetragene Partnerinnen und Partner gewisse Mehrkosten anfallen. Im Bereich der Pensionskasse dürften die anfallenden Mehrkosten für die PKBS kaum spürbar sein, da die aufgrund der veränderten Lebensformen (weniger Verheiratungen) eingesparten Kosten zum Teil wieder ausgeglichen werden.

VI. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat und Schlussbemerkungen

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorgelegten Teilrevisionen zuzustimmen.

Die Vorlage wurde gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt dem Finanzdepartement zur Prüfung vorgelegt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

VII. Synoptische Darstellung

1. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SG 211.100)

alte Fassung:	neue Fassung:
Erste Abteilung: Das Ehrecht	Erste Abteilung: Das Ehrecht und das Recht der eingetragenen Partnerschaft
Dritter Titel: Die Eheschliessung	Dritter Titel: Die Eheschliessung und die eingetragene Partnerschaft
I. Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ZGB 94 Abs. 2	I. Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ZGB 94 Abs. 2; PartG 3 Abs. 2
§ 21. Für Klagen gegen die Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschliessung ist der Zivilgerichtspräsident zuständig.	§ 21. Für Klagen gegen die Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschliessung oder zur Eintragung einer Partnerschaft ist der Zivilgerichtspräsident zuständig.
V. Eheungültigkeit	V. Ungültigkeit einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft
1. <i>Zuständiger Kläger bei unbefristeter Eheungültigkeit</i> ZGB 106 Abs. 1	1. <i>Zuständiger Kläger bei unbefristeter Ungültigkeit</i> ZGB 106 Abs. 1, PartG 9 Abs. 2
§ 25. Die Ungültigkeit einer Ehe ist von der Staatsanwaltschaft gerichtlich geltend zu machen.	§ 25. Die Ungültigkeit einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist von der Staatsanwaltschaft gerichtlich geltend zu machen.
2. <i>Zuständigkeit zur Eheungültigkeitserklärung</i> ZGB 110	2. <i>Zuständigkeit zur Ungültigkeitserklärung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft</i> ZGB 110; PartG 9 und 10
§ 25a. Für die Erklärung der Eheungültigkeit ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig.	§ 25a. Für die Erklärung der Ungültigkeit einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig.

Vierter Titel: Die Ehescheidung	Vierter Titel: Die Ehescheidung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft
<p>I. Zuständigkeit zur Aussprechung der Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehrten und auf Klage ZGB 111 – 116</p>	<p>I. Zuständigkeit zur Aussprechung der Scheidung, Trennung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehrten und auf Klage ZGB 111 – 116; PartG 29 – 34</p>
<p>§ 26. Zur Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehrten bei umfassender Einigung ist der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter in erster Instanz zuständig. ² Für eine Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehrten bei blosser Teileinigung und für die Scheidung oder Trennung auf Klage ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig. ³ Im Falle der Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehrten bei blosser Teileinigung hört der instruierende Zivilgerichtspräsident die Ehegatten zum Scheidungsbegehrten, zu den Scheidungsfolgen, über die sich die Ehegatten geeinigt haben, sowie zur Erklärung, dass die übrigen Folgen gerichtlich zu beurteilen sind, an. ⁴ Erzielen die Parteien in den Verfahren auf Scheidung oder Trennung mit Teileinigung oder auf Klage eine Einigung über die Scheidung und sämtliche Scheidungsfolgen, so spricht der instruierende Zivilgerichtspräsident die Scheidung als Einzelrichter aus.</p>	<p>§ 26. unverändert</p> <p>⁵ Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.</p>
<p>II. Vorsorgliche Massnahmen bei Trennung, Scheidung, Ungültigerklärung der Ehe ZGB 137; vgl. ZGB 110</p> <p>§ 27. Nach Einreichung der Klage auf Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe oder des Gesuchs um Scheidung oder Trennung</p>	<p>II. Vorsorgliche Massnahmen bei Trennung, Scheidung, Ungültigerklärung der Ehe und Trennung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ZGB 137; vgl. ZGB 110; PartG 17 Abs. 2 und 4</p> <p>§ 27. unverändert</p>

<p>auf gemeinsames Begehr trifft der instruierende Zivilgerichtspräsident die für die Dauer des Prozesses erforderlichen vorsorglichen Massnahmen. Er hat die Parteien anzuhören, wenn sie im Kanton anwesend sind und keine Gefahr im Verzug ist.</p> <p>² Gegenüber seiner Verfügung kann binnen zehn Tagen nach erfolgter Mitteilung ohne Suspensivwirkung der Entscheid der Kammer schriftlich angerufen werden; ausnahmsweise kann der Präsident der Kammer die aufschiebende Wirkung bewilligen. Die Kammer fällt einen begründeten Entscheid nach kontradiktiorischer Verhandlung. Eine Weiterziehung findet nicht statt.</p> <p>³ Bei Appellationen gegen Scheidungsurteile entscheidet der Appellationsgerichtspräsident endgültig über den Prozesskostenvorschuss, welchen der eine Ehegatte an den andern zu leisten hat.</p> <p>II. Allgemeine richterliche Massnahmen, Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft</p> <p><i>1. Zuständiger Richter</i> ZGB 166 Abs. 2 Ziff. 1, 169 Abs. 2, 170 Abs. 2, 172, 173 Abs. 1, 174, 176, 177, 178, 179 Abs. 1</p> <p>§ 31. Erfüllt ein Ehegatte seine Pflichten gegenüber der Familie nicht oder sind sich die Ehegatten in einer für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Angelegenheit uneinig, vermittelt ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter auf einseitigen oder gemeinsamen Antrag zwischen den Parteien (ZGB 172 Abs. 1 – 2). Er kann diese an eine Eheberatungsstelle weisen. ² Wenn nötig trifft er auf Begehren eines</p>	<p>⁴ Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss auch für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.</p> <p>II. Allgemeine richterliche Massnahmen, Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft oder der Gemeinschaft der eingetragenen Partnerschaft</p> <p><i>1. Zuständiger Richter</i> ZGB 166 Abs. 2 Ziff. 1, 169 Abs. 2, 170 Abs. 2, 172, 173 Abs. 1, 174, 176, 177, 178, 179 Abs. 1; PartG 13 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 und 4, 16 Abs. 2, 20, 22 - 24</p> <p>§ 31. unverändert</p>
--	---

<p>Ehegatten die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen. Ohne Rücksicht auf den Streitwert entscheidet er insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erweiterung, Beschränkung und den Entzug der Vertretungsbefugnis für die eheliche Gemeinschaft sowie die Anordnung der Publikation des Entzugs (ZGB 166 Abs. 2 Ziff.1, 174 Abs. 1, 174 Abs. 3); 2. die Ermächtigung eines Ehegatten zur Veräußerung oder zur Kündigung der Familienwohnung oder zur anderweitigen Beschränkung der Rechte an den Wohnräumen der Familie (ZGB 169 Abs. 2); 3. die Auskunftspflicht unter Ehegatten und die Verpflichtung Dritter zur Auskunftserteilung und Vorlegung von Urkunden (ZGB 170 Abs. 2); 4. die Höhe der Geldbeiträge, die ein Ehegatte an den Unterhalt der Familie zu leisten hat, sowie den Umfang des Betrages, der dem haushaltführenden Ehegatten zur freien Verfügung zu stellen ist (ZGB 173 Abs.1 – 2); 5. die Anweisung an die Schuldner bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht eines Ehegatten (ZGB 177); 6. die Beschränkung der Verfügungsbefugnis eines Ehegatten über bestimmte Vermögenswerte und die entsprechenden Durchsetzungsanordnungen (ZGB 178); 7. die Berechtigung zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes und die im Falle des Getrenntlebens zu treffenden Massnahmen (ZGB 176); 8. die Modifikation oder Aufhebung der getroffenen Massnahmen (ZGB 179 Abs. 1). 	<p>³ Weiter entscheidet der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterhaltspflicht eines eingetragenen Partners (PartG 13 Abs. 2 und 3); 2. Ermächtigung eines eingetragenen Partners bei Rechtsgeschäften über die gemeinsame Wohnung (PartG 14 Abs. 2); 3. Erweiterung und Entzug der
---	--

	<p>Vertretungsbefugnis eines eingetragenen Partners (PartG 15 Abs. 2 und 4);</p> <p>4. Verpflichtung zur Auskunftserteilung (PartG 16 Abs. 2);</p> <p>5. Massnahmen zum Schutz des Vermögens eines eingetragenen Partners (PartG 20, 22 – 24).</p> <p><i>3. Inventarerrichtung: Zuständigkeit ZGB 195a</i></p> <p>§ 35. Für die Inventarisierung der Vermögenswerte ist bei übereinstimmender Wahl beider Teile ein Notar oder die Zivilgerichtsschreiberei, wenn sie aber verschieden wählen, auf Begehren eines Ehegatten oder eingetragenen Partners bloss die Zivilgerichtsschreiberei zuständig.</p> <p>C. Inhalt des Inventars</p> <p>§ 138. unverändert</p> <p>² Im Inventar ist anzugeben, ob Ehe-, Vermögensverträge oder letztwillige Verfügungen vorhanden sind.</p>
--	---

2. Bürgerrechtsgesetz (BÜRG, SG 121.100)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p>4. Eheleute</p> <p>§ 14. Eheleute können sich gemeinsam oder einzeln um Einbürgerung bewerben. Bundesrecht bleibt vorbehalten, wenn ausländische Eheleute an verschiedenen Orten eingebürgert werden.</p> <p><i>1. Mit Anspruch auf Bürgerrechtserteilung</i> § 17. Einen Anspruch auf Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in der sie wohnen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die seit drei Jahren im Kanton und seit einem Jahr in der Gemeinde wohnen; b) Ausländerinnen und Ausländer, die seit drei Jahren im Kanton und seit einem Jahr in der Gemeinde wohnen und den Nachweis über eine Schulbildung nach einem schweizerischen Lehrplan während mindestens fünf Jahren erbringen, sofern sie ihr Gesuch bis zum vollendeten 23. Altersjahr stellen; c) alle anderen Ausländerinnen und Ausländer, die seit insgesamt 15 Jahren, wovon die letzten 5 Jahre ohne Unterbrechung, im Kanton und seit drei Jahren in der Gemeinde wohnen. <p>² ...</p> <p>³ Stellt ein Ehepaar gemeinsam ein Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht und erfüllt die Ehegattin oder der Ehegatte die Erfordernisse von Abs. 1 lit. b oder c, so genügt für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern die eheliche Gemeinschaft seit drei Jahren besteht. </p>	<p>4. Eheleute <i>und eingetragene Partnerinnen und Partner</i></p> <p>§ 14. Eheleute und eingetragene Partnerinnen und Partner können sich gemeinsam oder einzeln um Einbürgerung bewerben. Bundesrecht bleibt vorbehalten, wenn ausländische Eheleute an verschiedenen Orten eingebürgert werden.</p> <p><i>1. Mit Anspruch auf Bürgerrechtserteilung</i> § 17. unverändert</p> <p>² ...</p> <p>³ Stellt ein Ehepaar gemeinsam ein Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht und erfüllt die Ehegattin oder der Ehegatte die Erfordernisse von Abs. 1 lit. b oder c, so genügt für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern die eheliche Gemeinschaft seit drei Jahren besteht. Dasselbe gilt sinngemäss für eine eingetragene Partnerschaft. ...</p>

<p><i>2. Tod einer Bewerberin oder eines Bewerbers</i></p> <p>§ 25. Stirbt eine Bewerberin oder ein Bewerber während des Verfahrens, so fällt das Gesuch hin.</p> <p>² Stellt ein Ehepaar gemeinsam ein Gesuch und stirbt die Ehegattin oder der Ehegatte, so wird das Verfahren für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin weitergeführt, wie wenn die bzw. der Verstorbene noch leben würde.</p> <p><i>2. Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht</i></p> <p>§ 33. Baslerbürgerinnen und Baslerbürger, die das Bürgerrecht eines anderen Kantons besitzen, haben einen Anspruch auf Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht. Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht hat ohne weiteres auch den Verlust der Gemeindebürgerrechte zur Folge. Für Unmündige gilt § 16 sinngemäss.</p> <p>² Eheleute werden gemeinsam oder einzeln entlassen.</p> <p>³ ...</p>	<p><i>2. Tod einer Bewerberin oder eines Bewerbers</i></p> <p>§ 25. unverändert</p> <p>² Stellt ein Ehepaar gemeinsam ein Gesuch und stirbt die Ehegattin oder der Ehegatte, so wird das Verfahren für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin weitergeführt, wie wenn die bzw. der Verstorbene noch leben würde. Dasselbe gilt sinngemäss für eine eingetragene Partnerschaft.</p> <p><i>2. Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht</i></p> <p>§ 33. unverändert</p> <p>² Eheleute und eingetragene Partnerinnen und Partner werden gemeinsam oder einzeln entlassen.</p> <p>³ ...</p>
--	---

3. Gesetz betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (SG 138.100)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p>A. Regelmässiger Austritt</p> <p>§ 1. Ein Mitglied einer Behörde oder ein Beamter des Staats oder einer Gemeinde ist bei Behandlung und Entscheidung einer Sache im Austritt:</p> <p>1. Bei eigener Beteiligung, d. h. in eigener Sache, oder in einer Sache, von deren Entscheid er einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat.</p>	<p>A. Regelmässiger Austritt</p> <p>§ 1. unverändert</p>

<p>2. Bei Beteiligung seiner Verwandten in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Geschwister, Onkel, Tante, Neffe und Nichte), ebenso bei Beteiligung von Personen, welche im Verhältnisse von Gegenschwähern stehen.</p> <p>3. Bei Beteiligung von Personen, mit welchen seine Ehefrau oder Verlobte, oder mit deren Ehegatten oder Verlobten er nach Ziff. 2 verwandt ist, auch wenn die betreffende Ehe durch Tod oder durch Scheidung aufgelöst ist.</p> <p>4. Bei Beteiligung seiner (auch der geschiedenen) Ehefrau oder seiner Verlobten.</p> <p>...</p> <p>B. Austritt im Grossen Rate</p> <p>§ 2. Ein Mitglied des Grossen Rates ist in dieser Behörde im Austritt nur im Fall von persönlichen Begehren, und zwar von seinen eigenen und denjenigen seiner Verwandten und Verschwägeren in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister, Schwäger und Schwägerin). Im Falle von anderweitiger Beteiligung bleibt der Austritt seinem Gewissen überlassen.</p> <p>...</p> <p>D. Austritt bei Beteiligung einer Aktiengesellschaft</p> <p>a) Aktionäre und deren Verwandte</p>	<p>3. Bei Beteiligung von Personen, mit welchen seine Ehefrau, seine Verlobte, sein eingetragener Partner oder die mit ihm in faktischer Lebensgemeinschaft Lebende, oder mit deren Ehegatten, Verlobten, eingetragenen Partnern oder mit ihm in faktischer Lebensgemeinschaft Lebenden er nach Ziff. 2 verwandt ist, auch wenn die betreffende Ehe durch Tod oder Scheidung oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist.</p> <p>4. Bei Beteiligung seiner (auch der geschiedenen) Ehefrau, seiner Verlobten, seines eingetragenen Partners (auch nach Auflösung der Partnerschaft) oder der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person.</p> <p>...</p> <p>B. Austritt im Grossen Rate</p> <p>§ 2. Ein Mitglied des Grossen Rates ist in dieser Behörde im Austritt nur im Fall von persönlichen Begehren, und zwar von seinen eigenen und denjenigen seines Ehegatten, seiner Verlobten, seines eingetragenen Partners, der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, seiner Verwandten sowie seiner Verschwägeren in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister, Schwäger und Schwägerin). Im Falle von anderweitiger Beteiligung bleibt der Austritt seinem Gewissen überlassen.</p> <p>...</p> <p>D. Austritt bei Beteiligung einer Aktiengesellschaft</p> <p>a) Aktionäre und deren Ehegatten, Verlobte, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische</p>
---	--

<p>§ 4. Bei Beteiligung einer Aktiengesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft auf Aktien sind nur die Aktionäre selbst, nicht deren Verwandte, im Austritt. Wenn jedoch das Aktienkapital wenigstens zehn Millionen Franken und die Zahl der Aktien wenigstens zehntausend beträgt, so fällt jeder Austritt der Aktionäre weg. Ebenso wenn eine Aktiengesellschaft, deren Kapital wenigstens eine Million Franken und deren Aktienzahl wenigstens tausend beträgt, als Gläubiger einer Konkursmasse beteiligt ist.</p> <p>...</p>	<p>Lebensgemeinschaft verbundenen Personen und Verwandte</p> <p>§ 4. Bei Beteiligung einer Aktiengesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft auf Aktien sind nur die Aktionäre selbst, nicht deren Ehegatten, Verlobte, eingetragene Partner oder die Personen, die mit ihnen eine faktische Lebensgemeinschaft führen, und Verwandte, im Austritt. Wenn jedoch das Aktienkapital wenigstens zehn Millionen Franken und die Zahl der Aktien wenigstens zehntausend beträgt, so fällt jeder Austritt der Aktionäre weg. Ebenso wenn eine Aktiengesellschaft, deren Kapital wenigstens eine Million Franken und deren Aktienzahl wenigstens tausend beträgt, als Gläubiger einer Konkursmasse beteiligt ist.</p> <p>...</p>
<p>II. Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen</p> <p>§ 6. Bei Wahlen von Mitgliedern des Grossen Rats, des Grossen Stadtrats, der Gemeinderäte, von Meistern und Vorgesetzten der Zünfte und der E. Gesellschaften besteht keine Beschränkung der Stimmgebung.²</p> <p>² Bei Wahlen, welche im Grossen Rate und im Grossen Stadtrat vorgenommen werden, sowie bei Pfarrwahlen darf ein Wähler weder sich selbst noch seinen Verwandten und Verschwägerten in der geraden Linie noch seinem Bruder oder Schwager seine Stimme geben.</p> <p>...</p>	<p>II. Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen</p> <p>§ 6. unverändert</p>
<p>III. Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden</p> <p>§ 7. Verwandte und Verschwägerte in der geraden Linie und Brüder können nicht Mitglieder derselben Behörde des Staats oder der Gemeinde (ausser des Grossen Rats und des Grossen Stadtrats und bei</p>	<p>III. Ausschliessung der Wählbarkeit zu Mitgliedern von Behörden</p> <p>§ 7. Verwandte, Verschwägerte in der geraden Linie, durch Ehe, Verlöbnis, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen sowie Brüder</p>

<p>Beisitz von Amts wegen) sein. Ebenso dürfen die Mitglieder des Kleinen Rats mit dem Staatsschreiber und dem Ratsschreiber und diese beiden Beamten unter sich sowie die Mitglieder des Kleinen Stadtrats mit dem Stadtschreiber nicht in einem dieser Verwandtschaftsverhältnisse stehen.</p> <p>² Die Wahl eines solchen Verwandten ist nur dann gültig, wenn das betreffende Mitglied der Behörde bzw. der betreffende Beamte erklärt, dass er in diesem Fall von seiner Stelle zurücktrete.</p>	<p>können nicht Mitglieder derselben Behörde des Staats oder der Gemeinde (ausser des Grossen Rats und des Grossen Stadtrats und bei Beisitz von Amts wegen) sein. Ebenso dürfen die Mitglieder des Kleinen Rats mit dem Staatsschreiber und dem Ratsschreiber und diese beiden Beamten unter sich sowie die Mitglieder des Kleinen Stadtrats mit dem Stadtschreiber nicht in einem dieser Verwandtschaftsverhältnisse stehen.</p> <p>² Die Wahl einer solchen Person ist nur dann gültig, wenn das betreffende Mitglied der Behörde bzw. der betreffende Beamte erklärt, dass er in diesem Fall von seiner Stelle zurücktrete.</p>
--	---

4. Gesetz betreffend das Verfahren bei Unvereinbarkeit von öffentlichen Stellungen (SG 138.200)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p>§ 2. Wenn im Widerspruch zu Verfassung oder Gesetz Verwandte gleichzeitig zu Mitgliedern einer öffentlichen Behörde gewählt werden oder zwischen Mitgliedern einer öffentlichen Behörde infolge von Heirat Verwandtschaft eingetreten ist, so gelten die Regeln des § 1 Ziff. 1 und 2 sinngemäss.</p>	<p>§ 2. Wenn im Widerspruch zu Verfassung oder Gesetz Verwandte oder durch Ehe, Verlöbnis, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen gleichzeitig zu Mitgliedern einer öffentlichen Behörde gewählt werden oder zwischen Mitgliedern einer öffentlichen Behörde infolge von Heirat oder eingetragener Partnerschaft Verwandtschaft eingetreten ist oder diese ein Verlöbnis oder eine faktische Lebensgemeinschaft eingegangen sind, so gelten die Regeln des § 1 Ziff. 1 und 2 sinngemäss.</p>

5. Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt (SG 152.900)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p><i>IV. Geheimhaltungspflicht</i></p> <p>§ 10 Die Beauftragte/ der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) ist gegenüber Dritten und gegenüber dem Beschwerdeführer in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie die betreffenden Behörden.</p> <p>²...</p> <p>³ Zur Verweigerung der Auskunft und der Akteneinsicht sind berechtigt: a) wer sich selbst oder einen Angehörigen der Strafverfolgung aussetzen würde. Als Angehöriger gilt der Ehegatte und der geschiedene Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, die Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, die Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, die Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie die Pflegeeltern und Pflegekinder;</p> <p>...</p>	<p><i>IV. Geheimhaltungspflicht</i></p> <p>§ 10 unverändert</p> <p>²...</p> <p>³ Zur Verweigerung der Auskunft und der Akteneinsicht sind berechtigt: a) wer sich selbst oder einen Angehörigen der Strafverfolgung aussetzen würde. Als Angehöriger gilt der Ehegatte und der geschiedene Ehegatte, der und die Verlobte, der eingetragene Partner und die eingetragene Partnerin, auch wenn die eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist, die durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Person, die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, die Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, die Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, die Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie die Pflegeeltern und Pflegekinder;</p> <p>...</p>

6. Gerichtsorganisationsgesetz (SG 154.100)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p><i>Austritt</i></p> <p>§ 42. Ein Gerichtspräsident, Richter, Ersatzrichter und Mitarbeiter der Gerichte ist bei Behandlung und Entscheidung einer Sache im Austritt:</p> <p>1. Bei eigener Beteiligung, d. h. in eigener Sache, oder in einer Sache, von deren Entscheid er einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat.</p>	<p><i>Austritt</i></p> <p>§ 42. Ein Gerichtspräsident, Richter, Ersatzrichter und Mitarbeiter der Gerichte ist bei Behandlung und Entscheidung einer Sache im Austritt:</p> <p>1. Bei eigener Beteiligung, d. h. in eigener Sache, oder in einer Sache, von deren Entscheid er einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat.</p>

<p>2. Bei Beteiligung seiner Verwandten in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Geschwister, Onkel, Tante, Neffe und Nichte), ebenso bei Beteiligung von Personen, welche im Verhältnisse von Gegenschwähern stehen.</p> <p>3. Bei Beteiligung von Personen, mit welchen seine Ehefrau oder Verlobte, oder mit deren Ehegatten oder Verlobten er nach Ziff. 2 verwandt ist, auch wenn die betreffende Ehe durch Tod oder durch Scheidung aufgelöst ist.</p> <p>4. Bei Beteiligung seiner (auch der geschiedenen) Ehefrau oder seiner Verlobten.</p> <p>5. Bei Beteiligung einer Person, deren Vormund er ist.</p> <p>...</p>	<p>2. Bei Beteiligung seiner Verwandten in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Geschwister, Onkel, Tante, Neffe und Nichte), ebenso bei Beteiligung von Personen, welche im Verhältnisse von Gegenschwähern stehen.</p> <p>3. Bei Beteiligung von Personen, mit welchen seine Ehefrau, seine Verlobte, sein eingetragener Partner oder die mit ihm in faktischer Lebensgemeinschaft Lebende, oder mit deren Ehegatten, Verlobten, eingetragenen Partnern oder mit ihm in faktischer Lebensgemeinschaft Lebenden er nach Ziff. 2 verwandt ist, auch wenn die betreffende Ehe durch Tod oder Scheidung oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist.</p> <p>4. Bei Beteiligung seiner (auch der geschiedenen) Ehefrau, seiner Verlobten, seines eingetragenen Partners (auch nach Auflösung der Partnerschaft) oder der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person.</p> <p>5. Bei Beteiligung einer Person, deren Vormund er ist.</p> <p>...</p>
<p><i>Gerichtsverhandlung</i></p> <p>§ 46 Die Verhandlungen der Parteien vor Gericht geschehen öffentlich, mündlich und in deutscher Sprache.</p> <p>² ...</p> <p>³ Mit Ausschluss der Öffentlichkeit werden verhandelt die Scheidungs-, Ehenichtigkeits-, Verlöbnisbruch- und Vaterschaftsprozesse, ferner die Geschäfte der Rekurskammer des Strafgerichts; in andern Prozessen kann die Kammer den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus andern wichtigen Gründen beschliessen.</p>	<p><i>Gerichtsverhandlung</i></p> <p>§ 46 unverändert</p> <p>² ...</p> <p>³ Mit Ausschluss der Öffentlichkeit werden verhandelt die Scheidungs-, Ehenichtigkeits-, Verlöbnisbruch- und Vaterschaftsprozesse sowie die Auflösung von eingetragenen Partnerschaften, ferner die Geschäfte der Rekurskammer des Strafgerichts; in andern Prozessen kann die Kammer den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus andern wichtigen Gründen beschliessen.</p>

7. Lohngesetz (SG 164.100)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p><i>Unterhaltszulage</i></p> <p>§ 17. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäss § 16 dieses Gesetzes eine Kinderzulage erhalten oder eine Kinderzulage über den Alimentenweg beziehen, haben Anspruch auf eine Unterhaltszulage. Der Anspruch auf die Unterhaltszulage erlischt mit dem Verlust des Anspruchs auf Kinderzulage gemäss § 16 dieses Gesetzes.</p> <p>² Ebenfalls Anspruch auf eine Unterhaltszulage haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie im Sinne von Art. 328 ZGB für den Unterhalt von im gleichen Haushalt lebenden Verwandten aufkommen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltspflicht des Ehegatten bzw. der Ehegattin.</p> <p>...</p>	<p><i>Unterhaltszulage</i></p> <p>§ 17. unverändert</p> <p>² Ebenfalls Anspruch auf eine Unterhaltszulage haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie im Sinne von Art. 328 ZGB für den Unterhalt von im gleichen Haushalt lebenden Verwandten aufkommen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltspflicht des Ehegatten bzw. der Ehegattin und des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin.</p> <p>...</p>

8. Pensionskassengesetz (SG 166.100)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p>§ 20. Erfolgt ein Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, so wird die Austrittsleistung an diese überwiesen.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.</p> <p>...</p>	<p>§ 20. unverändert</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ An verheiratete Anspruchberechtigte bzw. an Anspruchsberechtigte in eingetragener Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.</p> <p>...</p>

<p>§ 20a. Bei Ehescheidung kann ein Teil der im Zeitpunkt der Ehescheidung erworbenen Austrittsentschädigung gemäss § 19 zur Sicherstellung der beruflichen Vorsorge des geschiedenen Ehegatten des Mitglieds verwendet werden. Die Höhe des auszurichtenden Anteils an der Austrittsentschädigung wird durch das Gericht bestimmt. Die Auszahlung des Anteils der Austrittsentschädigung zugunsten des geschiedenen Ehegatten erfolgt nach den Bestimmungen von § 20. ² ...</p>	<p>§ 20a. unverändert</p> <p>² ... ³ Diese Bestimmungen sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.</p>
<p>§ 32. Die Alters- bzw. Invalidenrente beträgt 65% des für die Berechnung der Rentenleistungen massgebenden anrechenbaren Lohnes. ² ... ³ Zur prozentualen Rente wird Versicherten, denen kein Anspruch auf eine Rente der AHV/IV zusteht, eine Überbrückungsrente ausgerichtet. Sie beträgt für verheiratete Versicherte 180% und für unverheiratete Versicherte 120% des Mindestbetrages der AHV-Altersrente. Die Überbrückungsrente wird nicht ausgerichtet, wenn die gegenüber der AHV/IV anspruchsberechtigte Person die Anmeldung für den Bezug der ordentlichen Rentenleistungen bei der AHV/IV verweigert oder auf deren Leistungen verzichtet; eine Verpflichtung zum Vorbezug der ordentlichen AHV-Altersleistungen besteht jedoch nicht. Renten ausländischer Sozialversicherungen werden wie solche der AHV/IV behandelt. Die detaillierten Bestimmungen werden durch Reglement festgelegt. ... </p>	<p>§ 32. unverändert</p> <p>² ... ³ Zur prozentualen Rente wird Versicherten, denen kein Anspruch auf eine Rente der AHV/IV zusteht, eine Überbrückungsrente ausgerichtet. Sie beträgt für verheiratete Versicherte bzw. für Versicherte in eingetragener Partnerschaft 180% und für unverheiratete Versicherte 120% des Mindestbetrages der AHV-Altersrente. Die Überbrückungsrente wird nicht ausgerichtet, wenn die gegenüber der AHV/IV anspruchsberechtigte Person die Anmeldung für den Bezug der ordentlichen Rentenleistungen bei der AHV/IV verweigert oder auf deren Leistungen verzichtet; eine Verpflichtung zum Vorbezug der ordentlichen AHV-Altersleistungen besteht jedoch nicht. Renten ausländischer Sozialversicherungen werden wie solche der AHV/IV behandelt. Die detaillierten Bestimmungen werden durch Reglement festgelegt. ...</p>

<p>§ 38. Beim Tode des Mitglieds hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat; oder c) eine halbe Rente nach IVG bezieht oder innert zwei Jahren seit dem Tod des Ehepartners Anspruch auf eine solche Rente bekommt. <p>² ...</p>	<p>§ 38. unverändert</p> <p>² ...</p> <p>³ Die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner hat die gleiche Rechtsstellung wie die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte.</p>
--	---

9. Zivilprozessordnung (SG 221.100)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p><i>Staatsanwaltschaft</i></p> <p>§ 27. Bei Streitigkeiten, welche die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, die Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung einer Ehe, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses, die Anfechtung der Vaterschaftsvermutung, die gerichtliche Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge, die Anfechtung der Anerkennung, die Feststellung der Vaterschaft (Vaterschaftsklage), die gerichtliche Entmündigung, die Beschränkung der Handlungsfähigkeit, die Aufhebung dieser beiden Massregeln oder die Verschollenerklärung bezuwenden, kann ein Staatsanwalt der Gerichtsverhandlung beiwohnen und ist berechtigt, Anträge zu stellen, die Aufnahme von Beweisen zu beantragen, Fragen an die Parteien und Zeugen zu</p>	<p><i>Staatsanwaltschaft</i></p> <p>§ 27. Bei Streitigkeiten, welche die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft, die Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung einer Ehe, die Trennung, Auflösung oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses, die Anfechtung der Vaterschaftsvermutung, die gerichtliche Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge, die Anfechtung der Anerkennung, die Feststellung der Vaterschaft (Vaterschaftsklage), die gerichtliche Entmündigung, die Beschränkung der Handlungsfähigkeit, die Aufhebung dieser beiden Massregeln oder die Verschollenerklärung bezuwenden, kann</p>

<p>richten und Appellation zu ergreifen. Zu diesem Behuf ist ihm Gelegenheit zur Akteneinsicht zu geben und sind ihm die Termine mitzuteilen.</p> <p>...</p>	<p>ein Staatsanwalt der Gerichtsverhandlung beiwohnen und ist berechtigt, Anträge zu stellen, die Aufnahme von Beweisen zu beantragen, Fragen an die Parteien und Zeugen zu richten und Appellation zu ergreifen. Zu diesem Behuf ist ihm Gelegenheit zur Akteneinsicht zu geben und sind ihm die Termine mitzuteilen.</p> <p>...</p>
<p><i>Unzulässige Zeugen</i></p> <p>§ 114. Als Zeugen unzulässig sind diejenigen, welche zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsachen geistig oder körperlich unfähig waren oder zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen jetzt unfähig sind.</p> <p>² ...</p> <p>³ Wer bei einer Ehe- oder Familienberatung oder bei einer Stelle für Familienmediation für die Ehegatten tätig gewesen ist, kann weder Zeugnis ablegen noch Auskunftsperson sein.</p>	<p><i>Unzulässige Zeugen</i></p> <p>§ 114. unverändert</p>
<p>§ 115. Als Zeugen können weder für noch wider einander abgehört werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwandte in auf- und absteigender Linie; 2. Ehegatten; 3. Geschwister und deren Ehegatten. <p>...</p>	<p>§ 115. Als Zeugen können weder für noch wider einander abgehört werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwandte in auf- und absteigender Linie; 2. Ehegatten, Verlobte, eingetragene Partner und Personen, mit denen eine faktische Lebensgemeinschaft geführt wird; 3. Geschwister und deren Ehegatten, eingetragene Partner sowie die mit den Geschwistern eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Personen. <p>...</p>
<p>I. Ehrerecht, Eltern- und Kindesrecht, Vormundschaftsrecht</p> <p>§ 183. Soweit nicht die nachfolgenden Modifikationen eintreten, gelten die im vorigen Titel aufgestellten Bestimmungen auch für Streitigkeiten, welche bezwecken: Trennung, Scheidung,</p>	<p>I. Ehrerecht, Eltern- und Kindesrecht, Vormundschaftsrecht</p> <p>§ 183. Soweit nicht die nachfolgenden Modifikationen eintreten, gelten die im vorigen Titel aufgestellten Bestimmungen auch für Streitigkeiten, welche bezwecken: Trennung, Scheidung,</p>

Ungültigerklärung einer Ehe, Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder eines Eltern- und Kindesverhältnisses, Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater, Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft und der Anerkennung, Entmündigung, Beschränkung der Handlungsfähigkeit, Aufhebung dieser beiden Massregeln, Verschollenerklärung.	Ungültigerklärung einer Ehe, Trennung, Auflösung, Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft , Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder eines Eltern- und Kindesverhältnisses, Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater, Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft und der Anerkennung, Entmündigung, Beschränkung der Handlungsfähigkeit, Aufhebung dieser beiden Massregeln, Verschollenerklärung.
--	--

10. Strafprozessordnung (SG 257.100)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p><i>Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen</i></p> <p>§ 45. Das Zeugnis können verweigern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ehegatten der Angeschuldigten; b) die Blutsverwandten und Verschwägeren der Angeschuldigten in gerader Linie, ihre Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Stiefeltern, Stiefgeschwister und Stiefkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder; c) die Person, die mit der oder dem Angeschuldigten verlobt ist oder in eheähnlicher Partnerschaft zusammenlebt. <p>² Zeugnisverweigerungsrechte, die auf einer Ehe beruhen, bestehen auch nach Auflösung dieser Ehe.</p>	<p><i>Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen</i></p> <p>§ 45. Das Zeugnis können verweigern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ehegatten der Angeschuldigten; b) die Blutsverwandten und Verschwägeren der Angeschuldigten in gerader Linie, ihre Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Stiefeltern, Stiefgeschwister und Stiefkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder; c) die mit der oder dem Angeschuldigten durch Verlöbnis, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Person. <p>² Zeugnisverweigerungsrechte, die auf einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft beruhen, bestehen auch nach Auflösung dieser Ehe oder eingetragenen Partnerschaft.</p>

11. Wohnungsgesetz (SG 370.100)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p><i>Rückzahlung der Vorschüsse</i></p> <p>§ 16. Die Vorschüsse werden zur Rückzahlung fällig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Reparaturen oder Umbauten vollendet worden sind; b) wenn das Haus eine Handänderung erleidet, welche nicht durch Erbgang von Ascendenten an Descendenten, oder durch Verkauf von Ascendenten an Descendenten oder deren Ehegatten, oder durch Erbteilung eintritt. 	<p><i>Rückzahlung der Vorschüsse</i></p> <p>§ 16. Die Vorschüsse werden zur Rückzahlung fällig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Reparaturen oder Umbauten vollendet worden sind; b) wenn das Haus eine Handänderung erleidet, welche nicht durch Erbgang von Ascendenten an Descendenten, oder durch Verkauf von Ascendenten an Descendenten oder deren Ehegatten oder eingetragenen Partner, oder durch Erbteilung eintritt.

12. Steuergesetz (SG 640.100)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p>III. Besondere Verhältnisse, Haftung</p> <p><i>1. Ehegatten</i></p> <p>§ 9. Das Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Ist nur ein Ehegatte im Kanton steuerpflichtig, entrichtet er die Steuer nach dem Steuersatz, der dem gesamten ehelichen Einkommen und Vermögen entspricht.</p> <p>² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften nur für ihren Anteil an der Gesamtsteuer.</p> <p><i>1. Ausstand</i></p> <p>§ 137. Personen, die beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken haben, sind verpflichtet, in Ausstand zu treten, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an der Sache ein persönliches Interesse haben; b) mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind; <p>...</p>	<p>III. Besondere Verhältnisse, Haftung</p> <p><i>1. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner</i></p> <p>§ 9. unverändert</p> <p>² ...</p> <p>³ Diese und alle weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ehegatten gelten sinngemäss für die eingetragenen Partnerinnen und Partner.</p> <p><i>1. Ausstand</i></p> <p>§ 137. unverändert</p> <ul style="list-style-type: none"> a) unverändert b) mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind; <p>...</p>

13. Stempelgesetz (SG 650.200)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p>§ 4. Wird in einer Schuldverschreibung die ursprüngliche Schuldsumme erhöht, so ist für den Betrag der Erhöhung der Stempel zu entrichten.</p> <p>² Wird in einer Schuldverschreibung die Person des Gläubigers geändert, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung eines neuen Stempels nach dem Betrage nicht ein, dagegen gelten die Vorschriften über den Formatstempel.</p> <p>³ Bei Änderung in der Person des Schuldners ist der Stempel nach dem Betrag neu zu entrichten; ausgenommen sind der Eintritt von Kindern an Stelle der Eltern sowie der Eintritt des überlebenden Ehegatten an Stelle des verstorbenen und der Erben an Stelle des Erblassers: dagegen gelten in diesen Fällen die Vorschriften über den Formatstempel.</p>	<p>§ 4. unverändert</p> <p>³ Bei Änderung in der Person des Schuldners ist der Stempel nach dem Betrag neu zu entrichten; ausgenommen sind der Eintritt von Kindern an Stelle der Eltern sowie der Eintritt des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners an Stelle des verstorbenen und der Erben an Stelle des Erblassers: dagegen gelten in diesen Fällen die Vorschriften über den Formatstempel.</p>

14. Handänderungssteuergesetz (SG 650.100)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p><i>Steuerbefreite Handänderungen</i></p> <p>§ 4. Von der Handänderungssteuer sind befreit</p> <p>a)...</p> <p>b)</p> <p>c) Handänderungen zwischen Ehegatten; ...</p> <p><i>Steuersubjekt</i></p> <p>§ 5. Die Handänderungssteuer schuldet, unter Vorbehalt von Abs. 2, a-d)...</p> <p>e) wer Anteilsrechte an einer Immobiliengesellschaft erwirbt, soweit er dadurch alleine, gemeinsam mit dem Ehepartner oder mit ihm</p>	<p><i>Steuerbefreite Handänderungen</i></p> <p>§ 4. Von der Handänderungssteuer sind befreit</p> <p>a)...</p> <p>b)</p> <p>c) Handänderungen zwischen Ehegatten und zwischen eingetragenen Partnern; ...</p> <p><i>Steuersubjekt</i></p> <p>§ 5. Die Handänderungssteuer schuldet, unter Vorbehalt von Abs. 2, a-d)...</p> <p>e) wer Anteilsrechte an einer Immobiliengesellschaft erwirbt, soweit er dadurch alleine, gemeinsam mit dem Ehepartner, dem eingetragenen Partner</p>

gesellschaftsrechtlich verbundenen Personen über 50 Prozent des nominellen oder des stimmberechtigten Aktienkapitals, Stammkapitals oder Genossenschaftskapitals erlangt oder schon innegehabt hat. ...	oder mit ihm gesellschaftsrechtlich verbundenen Personen über 50 Prozent des nominellen oder des stimmberechtigten Aktienkapitals, Stammkapitals oder Genossenschaftskapitals erlangt oder schon innegehabt hat. ...
--	---

15. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG, SG 832.700)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p><i>Vermögensverzehr</i></p> <p>§ 5. Der gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes als Einnahme anzurechnende Vermögensverzehr wird bei Altersrentnerinnen und –rentnern in Heimen und Spitälern gestützt auf Art. 5 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes auf zwanzig Prozent festgesetzt.</p> <p>² Lebt von beiden Ehegatten nur eine Person im Heim oder Spital, beträgt der Vermögensverzehr einen Zehntel.</p>	<p><i>Vermögensverzehr</i></p> <p>§ 5. unverändert</p> <p>² Lebt von beiden Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen oder Partner nur eine Person im Heim oder Spital, beträgt der Vermögensverzehr einen Zehntel.</p>
<p><i>Maximale Höhe der Beihilfe an zu Hause Wohnende</i></p> <p>§ 18. Die maximale Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe. Als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe wird ab 1. Januar 2003 bei Alleinstehenden 18 740 Franken, bei Ehepaaren 28 110 Franken und bei Waisen 9780 Franken anerkannt.</p> <p>...</p>	<p><i>Maximale Höhe der Beihilfe an zu Hause Wohnende</i></p> <p>§ 18. Die maximale Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe. Als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe wird ab 1. Januar 2003 bei Alleinstehenden 18 740, bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren 28 110 und bei Waisen 9780 Franken anerkannt.</p> <p>...</p>

<p><i>Rückerstattung rechtmässig bezogener Beihilfen</i></p> <p>§ 22a. Rechtmässig bezogene Beihilfen sind aus dem Nachlass einer bisherigen oder früheren Bezügerin oder eines bisherigen oder früheren Bezügers oder des an der Beihilfe beteiligten Ehegatten zurückzuerstatten, sofern weder Ehegatten, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, noch Partnerinnen oder Partner aus einer bis dahin mindestens 5 Jahre dauernden Lebensgemeinschaft das Erbe antreten. ...</p>	<p><i>Rückerstattung rechtmässig bezogener Beihilfen</i></p> <p>§ 22a. Rechtmässig bezogene Beihilfen sind aus dem Nachlass einer bisherigen oder früheren Bezügerin oder eines bisherigen oder früheren Bezügers oder des an der Beihilfe beteiligten Ehegatten oder der an der Beihilfe beteiligten eingetragenen Partnerin oder des an der Beihilfe beteiligten eingetragenen Partners zurückzuerstatten, sofern weder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, noch Partnerinnen oder Partner aus einer bis dahin gefährten faktischen Lebensgemeinschaft das Erbe antreten. ...</p>
---	---

16. Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (SG 834.400)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p><i>Allgemeines</i></p> <p>§ 17. Obligatorisch</p> <p>Krankenpflegeversicherte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie die in Art. 65a KVG genannten Personen haben Anspruch auf Prämienbeiträge, wenn sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Beiträge werden den Versicherten ausbezahlt und an die Prämie angerechnet. In den vom Regierungsrat bezeichneten Ausnahmefällen können die Beiträge direkt an den Versicherten ausgerichtet werden.</p> <p>² Der Regierungsrat legt für die Kategorie der Alleinstehenden einerseits und für die Kategorie der Verheirateten andererseits die für den Bezug von Prämienbeiträgen massgebenden Einkommensgruppen fest. Die Prämienbeiträge werden so bemessen, dass die Versicherten in tieferen Einkommensgruppen stärker entlastet werden als Versicherte in höheren Einkommensgruppen derselben</p>	<p><i>Allgemeines</i></p> <p>§ 17. unverändert</p> <p>² Der Regierungsrat legt für die Kategorie der Alleinstehenden einerseits und für die Kategorie der Verheirateten und eingetragenen Partnerinnen oder Partner andererseits die für den Bezug von Prämienbeiträgen massgebenden Einkommensgruppen fest. Die Prämienbeiträge werden so bemessen, dass die Versicherten in tieferen Einkommensgruppen stärker entlastet</p>

<p>Kategorie. Für Konkubinatspaare mit im Haushalt lebenden gemeinsamen Kindern sowie für Alleinerziehende sind die selben Einkommensgruppen massgebend wie für Verheiratete.</p> <p>...</p> <p><i>Anrechenbares Einkommen</i></p> <p>§ 18. Als anrechenbares Einkommen gelten das laufende Einkommen und Vermögenserträge, sofern sie einen vom Regierungsrat festgesetzten Wert übersteigen, sowie sämtliche regelmässigen Einkünfte. Bei einer freiwilligen Reduktion des Beschäftigungsgrades wird auf das ohne diese Reduktion erzielbare Einkommen aufgerechnet. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p> <p>² Das Einkommen von Verheirateten, Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern, Alleinerziehenden und im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern sowie volljährigen in Ausbildung stehenden Kindern gemäss § 17 Abs. 4 wird zusammengerechnet. Für diese Kinder kann vom anrechenbaren Einkommen ein Abzug geltend gemacht werden, dessen Höhe der Regierungsrat bestimmt. Alleinerziehende können einen Kinderabzug ab dem zweiten Kind geltend machen.</p> <p>...</p>	<p>werden als Versicherte in höheren Einkommensgruppen derselben Kategorie. Für durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen mit im Haushalt lebenden gemeinsamen Kindern sowie für Alleinerziehende sind die selben Einkommensgruppen massgebend wie für Verheiratete.</p> <p>...</p> <p><i>Anrechenbares Einkommen</i></p> <p>§ 18. unverändert</p> <p>² Das Einkommen von Verheirateten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen mit gemeinsamen Kindern, Alleinerziehenden und im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern sowie volljährigen in Ausbildung stehenden Kindern gemäss § 17 Abs. 4 wird zusammengerechnet. Für diese Kinder kann vom anrechenbaren Einkommen ein Abzug geltend gemacht werden, dessen Höhe der Regierungsrat bestimmt. Alleinerziehende können einen Kinderabzug ab dem zweiten Kind geltend machen.</p> <p>...</p>
---	---

17. Sozialhilfegesetz (SG 890.100)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p><i>Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse</i></p> <p>§ 17. Wenn die unterstützte Person zu erheblichem Vermögen gelangt oder wenn sie nach ihrem Tode Vermögen hinterlässt, ist die für sie selbst, den Ehegatten oder unmündigen Kinder bezogene wirtschaftliche Hilfe bis zur Höhe des erhaltenen Vermögens oder des Nachlasses zurückzuerstatten.</p> <p>...</p>	<p><i>Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse</i></p> <p>§ 17. Wenn die unterstützte Person zu erheblichem Vermögen gelangt oder wenn sie nach ihrem Tode Vermögen hinterlässt, ist die für sie selbst, den Ehegatten, unmündige Kinder oder für die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner bezogene wirtschaftliche Hilfe bis zur Höhe des erhaltenen Vermögens oder des Nachlasses zurückzuerstatten.</p> <p>...</p>